

<b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b>  Stadtrat Karl-Heinz Jooß (FDP)  vom: 26.03.2014 eingegangen: 26.03.2014	Gremium:  Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>61. Plenarsitzung Gemeinderat</b>  <b>20.05.2014</b> <b>2014/0516</b> <b>34</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 3</b>
<b>Inklusion autistischer Kinder</b>		

### **1. Wie kann eine bedarfsdeckende Leistung hinsichtlich der Schulbegleitung gesichert werden?**

Das Sozialamt prüft anhand der entsprechenden Gutachten den Bedarf, Umfang und die Qualifikation der erforderlichen Schulbegleitung. Die Leistungshöhe richtet sich nach den ortsüblich vereinbarten Vergütungssätzen einer einfachen Kraft, einer qualifizierten Kraft bzw. einer Fachkraft. Mit den Eltern des behinderten Kindes wird eine Zielvereinbarung unter anderem über die erforderlichen Maßnahmen und Ziele getroffen.

Die Leistungen zur Schulbegleitung werden als persönliches Budget oder als Sachleistung gewährt.

### **2. Was geschieht mit dem Wunsch- und Wahlrecht, das die Eltern derzeit haben?**

Die jeweiligen Bedarfe des Kindes werden im notwendigen Umfang sichergestellt. Die Eltern sind frühzeitig am Hilfeverfahren beteiligt. Dabei wird das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gewahrt.

### **3. Wie wird mit dem persönlichen Budget verfahren?**

Inwieweit mit dem neuen Schulgesetz eine Änderung der bisherigen Verfahrensweise verbunden ist, ist derzeit nicht absehbar. Die Befürchtungen der betroffenen Eltern werden von hier nicht geteilt, da die Städte und Landkreise über die kommunalen Spitzenverbände bei der Ausarbeitung des neuen Schulgesetzes und in den fünf Modellregionen zur inklusiven Beschulung beteiligt sind.